

Maßnahmeplanes nachzuweisen. Das für den Betrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Umfang des Gewinnausgleichs durch Zuführung vor.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nimmt den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1969 bzw. 1970 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe bereits im Laufe des Jahres 1969 bzw. 1970 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1969 bzw. 1970 gewähren bzw. die Verrechnung mit Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

§ 8

Verfahren bei Abführungen

(1) Die Abführungen zum Ausgleich des Gewinns 1969 bzw. 1970 sind bis zum Termin der Abgabe der Jahressteuererklärung 1969 bzw. 1970 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen abzuführen.

(2) Auf die für das Jahr 1969 bzw. 1970 zu leistende Abführung haben die Betriebe bereits im Laufe des Jahres Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Abschlagzahlungen auf den Gewinnausgleich durch Abführungen sind

- bei Betrieben, die Steuerabschlagzahlungen nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz entrichten, auf der Grundlage der Erlöse im maßgebenden Zeitraum und
- bei Betrieben, die Steuerabschlagzahlungen nach festen Teilbeträgen der Jahressteuer entrichten, in Höhe von 25 % der Abführung für das Jahr 1968 bzw. 1969

zu den gleichen Terminen wie die Steuerabschlagzahlungen zu leisten. Abschlagzahlungen brauchen nicht entrichtet werden, wenn die zu erwartende Abführung jährlich 400 M nicht übersteigt.

§ 9

Buchung und steuerliche Behandlung des Gewinnausgleichs

(1) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(2) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens (sowie der Gewinnabführung auf den staatlichen Gewinnanteil bei den Betrieben mit staatlicher Beteiligung) ist der Gewinn 1969 bzw. 1970 um Zuführungen zu erhöhen bzw. um Abführungen zu vermindern.

§ 10

Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Der Gewinnausgleich wird nicht vorgenommen, wenn die errechnete Zu- bzw. Abführung für die Aus-

wirkung der Industriepreisreform und die planmäßigen Industriepreisänderungen 100 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Steuerabrechnungsbescheid aufzunehmen.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleichs sind die Bestimmungen der

— Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) sowie der

— Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — (GBl. S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen sind — soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist — die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Zu Abschnitt II des Beschlusses:

§ 11

Steuerermäßigung für die Jahre 1969 und 1970

(1) Steuerermäßigung ist für die Jahre 1969 und 1970 weiterhin nach den Bestimmungen

- der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) sowie
- des Abschnittes II der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112)

zu gewähren.

(2) Kostenveränderungen, die sich aus dem Bezug von Materialien und Leistungen zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben, sind in die Berechnung der Steuerermäßigung einzubeziehen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Dezember 1967 über die Durchführung des Gewinnausgleichs für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Steuerermäßigung für Bürger im Zusammenhang mit der Wirkung neuer Industriepreise für das Jahr 1968 (GBl. II S. 824) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m